



26. Mai 2003

SATZUNG

des Fördervereins der Berufsbildenden Schule Hameln Elisabeth-Selbert-Schule

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Berufsbildenden Schule Hameln Elisabeth-Selbert-Schule e.V." und hat seinen Sitz in Hameln.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung durch ideelle und materielle Unterstützung der Elisabeth-Selbert-Schule des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken“.
- (2) Der Zweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verteilung von zusätzlich zu den vom Schulträger gewährten Mitteln für Schul- und Schülerveranstaltungen sowie Schuleinrichtungen und Unterricht verwirklicht.
- (3) Die Zweckverfolgung soll den Schulträger nicht von seinen Verpflichtungen entlasten.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch insbesondere beim Ausscheiden eines Mitglieds.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) „Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Hameln-Pyrmont, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Berufsausbildung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, insbesondere
 1. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler
 2. ehemalige Schülerinnen und Schüler
 3. Lehrerinnen/Lehrer und ehemalige Lehrerinnen/lehrer
 4. Förderer und Freunde der Schulewerden.

Über die Aufnahme entscheidet – nach schriftlichem Antrag – der Vorstand.

- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist möglich. Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt, der schriftlich bis zum 30. September mit Wirkung vom 31. Dezember eines Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
 2. Tod.
 3. Ausschluß, der aus wichtigem Grund, z. B. bei Beitragsrückstand für mehr als ein Jahr, zulässig ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung aufheben.

§ 5 **Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 **Die Mitgliederversammlung**

- (1) die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie kann in grundsätzlichen Angelegenheiten Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes bestimmen. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung die Beschlußfassung über
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
 3. Zielvorstellung bei der Verteilung der Mittel im nachfolgenden Geschäftsjahr
 4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Änderung der Satzung
 8. Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere außerordentliche Versammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder, der schriftlich zu begründen ist, muß der Vorstand binnen vier Wochen zu einer außerordentlichen Versammlung einladen.
- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (4) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes. In der Reihenfolge des § 7.1
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nicht anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden gem. § 6, Abs. 4 und dem Schriftführer/der Schriftführerin oder einer/einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§7 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem ersten Vorsitzenden/ der ersten Vorsitzenden
 2. dem zweiten Vorsitzenden/ der zweiten Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 4. dem Schriftführer/der Schriftführerin

Die Mitgliederversammlung wählt drei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzerinnen/Beisitzer.

- (2) Der erste Vorsitzende/die erste Vorsitzende sollte der Schule nicht angehören.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben kommissarisch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Dies gilt insbesondere bei Rücktritt eines Vorstandmitgliedes.
- (4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden oder durch den zweiten Vorsitzenden/der zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, vertreten.
- (5) Bei der erstmaligen Wahl des ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden und des Schriftführers/ der Schriftführerin werden diese für ein Geschäftsjahr, der zweite Vorsitzende/die zweite Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin für zwei Geschäftsjahre gewählt. Fortan werden die Vorstandsmitglieder jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Weitere Vorstandsmitglieder (Absatz 1) und die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden für zwei Geschäftsjahre gewählt.
- (7) Der Vorstand verteilt die zur Verfügung stehenden Mittel gemäß den Zielvorstellungen der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand hat den Mitgliedern jährlich den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen.
- (9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung oder zur unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks aus dem Kreis der Vereinsmitglieder Arbeitsgruppen berufen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 **Beiträge, Spende**

- (1) Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag von mindestens 12 Euro erhoben, den die Mitgliederversammlung festlegt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Mai jeden Jahres zu zahlen.
- (2) Im übrigen soll der Vereinszweck durch Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und anderen natürlichen und juristischen Personen erreicht werden.

§ 9 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 **Satzungsänderung, Auflösung**

Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das gleiche gilt für den Beschluß über die Auflösung des Vereins.

Stand: Mai 2003